



Schwäbisch Gmünd, 10.05.2022
Gemeinderatsdrucksache Nr. 085/2022

Vorlage an

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Einführung einer Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in Schwäbisch Gmünd

Anlagen:

Anlage 1: Parkgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd

Beschlussantrag

Die in der Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Schwäbisch Gmünd über die Festsetzung der Gebühren für das Parken (Parkgebührensatzung)“ wird beschlossen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Die 2002 geänderte städtische Rechtsverordnung über die Parkgebühren von 1992 soll aufgrund eingetretenen rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen ersetzt werden.

Parkgebühren und Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen (§ 6a Abs. 6 bzw. 5a StVG) sind nach § 2 Abs. 1 S. 2 bzw. § 1 Abs. 1 S. 2 ParkgebVO per Satzung zu regeln. Dabei werden § 2 Abs. 1 KAG folgend Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr bestimmt.

Geregelt werden Gebührenpflicht- und -höhe für das Kurzzeitparken auf öffentlichen Wegen und Plätzen unter Beachtung der Elektromobilität. Es wird zwischen dem Himmelsgarten und den übrigen Parkplätzen unterschieden. Die auf privater Fläche der Stadt gelegenen Parkplätze am Himmelsgarten sind von der Satzung nicht umfasst, da



§ 6a Abs. 6 StVG hier nicht greift. Auf ihnen wird daher ein privatrechtliches Entgelt in gleicher Höhe wie auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen erhoben, das straßenverkehrsrechtlich angeordnet und überwacht werden kann.

Bei den Bewohnerparkausweisen ergibt sich keine inhaltliche Neuerung.

Die (Neu)Bemessung der Gebührenhöhe ist einer gesonderten Vorlage vorbehalten, die in der zweiten Jahreshälfte in den Gemeinderat eingebracht werden soll.